

35. 1. Ist die Verpfändung von Stammaktien einer Rübenzuckerfabrik, wenn die Gültigkeit ihrer Veräußerung in den Gesellschaftsstatuten von der Genehmigung der Generalversammlung abhängig gemacht ist, ohne diese Genehmigung gültig?
2. Steht die Rübenlieferungspflicht der Aktionäre der Gültigkeit der Verpfändung entgegen?

III. Zivilsenat. Urt. v. 18. September 1896 i. S. S. Konf. (Rl.)
w. Gew. Vorsch. Ber. R. (Bekl.) Rep. III. 101/96.

I. Landgericht Dessau.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

„Der Amtsrat S. in R. hat neun in seinem Eigentume stehende Stammaktien der Aktiengesellschaft Zuckerfabrik R. dem Beklagten zur Sicherheit für verschiedene Forderungen mit der Befugnis, sie ohne gerichtliches Verfahren zu veräußern und sich aus dem Erlöse zu befriedigen, durch schriftliche Urkunde verpfändet und als Faustpfand übergeben. Im § 7 der Statuten der Aktiengesellschaft, in deren Aktienbuche S. noch jetzt als Eigentümer eingetragen steht, ist — abgesehen von einigen hier nicht vorliegenden Fällen — bestimmt:

„In allen anderen Fällen ist die Veräußerung einer Aktie nur mit Einwilligung der Gesellschaft zulässig und gültig. Eine jede solche Veräußerung muß daher dem Vorstande der Gesellschaft angezeigt und durch Vorlegung der darüber sprechenden Urkunden glaubhaft nachgewiesen werden. Der Vorstand ist alsdann verpflichtet, nach Persönlichkeit und Verhältnissen des neuen Erwerbers zu prüfen, ob dessen Eintritt dem Interesse und den Wünschen der Gesellschaft entspricht, und einen Beschluß der letzteren einzuholen, welcher die Aufnahme bewilligt oder versagt. Für jeden Veräußerungsfall steht der Gesellschaft, wie bisher, ein Vorkaufsrecht an der zu veräußernden Aktie behufs deren Amortisation zu.“

Nach § 8 hat, falls die Gesellschaft die Genehmigung versagt und von dem Vorkaufsrechte keinen Gebrauch macht, der seitherige Besitzer der zu veräußernden Aktie das Recht, zu verlangen, daß ihm die Aktie zu einem Preise, welcher . . . festgestellt wird, abgenommen bezw. amortisiert werde. Nach § 4 ist jeder Aktionär verpflichtet, alljährlich

für jede Aktie eine Fläche von fünf Magdeburger Morgen mit Zuckerrüben zu bauen oder bauen zu lassen und den Ertrag an die Fabrik abzuliefern. Die verpfändeten Aktien sind vom Beklagten noch nicht veräußert und befinden sich noch in dessen Besitze. Inzwischen ist jedoch der Verpfänder S. in Konkurs geraten, und der Konkursverwalter klagt zunächst auf Feststellung der Verpflichtung des Beklagten, eine dieser Aktien an die Konkursmasse herauszugeben, indem er die Ungültigkeit der Verpfändung, namentlich aus der Rübenbaupflicht der Aktionäre und dem Mangel der Genehmigung, darzuthun sucht.

In den Vorinstanzen ist die Klage abgewiesen; insbesondere hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß die durch das Landesrecht und das Einführungsgezet zur Konkursordnung vorgeschriebenen Formen der Verpfändung gewahrt seien, und daß auch die Bestimmungen der Statuten die Wirksamkeit der Veräußerung und der Verpfändung nicht hindern. Auch wenn die Gesellschaft den Erwerber der Aktie als Mitglied der Gesellschaft nicht anzuerkennen brauche, äußere doch die nicht genehmigte Veräußerung gewisse Wirkungen, wie schon aus dem § 8 der Statuten sich ergebe; ob die Veräußerung genehmigt werde, sei nur zwischen dem Erwerber der Aktie und der Gesellschaft auszutragen, die Gültigkeit des Veräußerungsvertrages werde dadurch nicht berührt, und der Kläger sei nicht berechtigt, wegen der vielleicht bei Realisierung des Pfandrechtes entstehenden Schwierigkeiten das von seinem Rechtsvorgänger abgeschlossene Verpfändungsgeschäft aufzurufen. — Die gegen die Entscheidung gerichtete Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Auch die Verpflichtung der Aktionäre zur Rübenlieferung steht der Wirksamkeit der Aktien nicht entgegen. Wie vom Reichsgerichte schon oft erkannt ist,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 17 S. 5 flg., Bd. 26 S. 86 flg.,

kann die Verpflichtung zur Rübenlieferung nicht zum Bestandteile des Rechtsverhältnisses der Aktionäre als solcher gemacht werden, sondern nur den Inhalt eines besonderen Vertrages bilden, der — neben dem Gesellschaftsvertrage — zwischen der Gesellschaft und den einzelnen Aktionären als Dritten geschlossen wird. An sich ist das dadurch begründete Rechtsverhältnis von den aus der Stellung des Aktionärs

sich ergebenden Rechten und Pflichten unabhängig, sodaß auch das Aufhören dieser Eigenschaft durch Veräußerung der Aktie an den Rechten und Pflichten aus dem Rübenlieferungsvertrage nichts ändert. Vielmehr ist es Sache der Kontrahenten, innerhalb der gesetzlichen Grenzen der Vertragsfreiheit,

vgl. Entsch. a. a. O. Bd. 26 S. 89, 90,

durch besondere Vertragsbestimmungen im Interesse der Gesellschaft möglichst zu bewirken, daß Aktienrechte und Rübenlieferungs-pflicht in derselben Person vereinigt bleiben. Es kann sich daher nur fragen, ob im vorliegenden Falle bindende Vertragsbestimmungen getroffen sind, die die Entstehung eines wirksamen Pfandrechtes gehindert haben.

Die Gesellschaftsstatuten erwähnen die Verpfändung der Aktien nicht, sondern beschränken nur die freie Veräußerung. Aus dem Zwecke des Pfandrechtes, dem Gläubiger die Befriedigung seiner Forderung zu sichern und eventuell zu verschaffen, folgt nun zwar, daß es regelmäßig nur an solchen Gegenständen möglich ist, die durch ihre Veräußerlichkeit den wesentlichen Inhalt des Pfandrechtes, das Verkaufsrecht, gewähren können; aber schon das römische Recht erkennt an, daß auch an ihrer Natur nach unveräußerlichen Rechten ein Pfandrecht wirksam bestellt werden kann, wenn, wie beim Nießbrauche, ihre Ausübung durch Dritte erfolgen, an Dritte übertragen werden kann, und dadurch die Befriedigung des Pfandgläubigers ermöglicht wird. Umsoweniger kann die Zulässigkeit der Verpfändung dann bezweifelt werden, wenn, wie im vorliegenden Falle, die Veräußerung der Aktien in den Statuten nicht allgemein für unzulässig erklärt, sondern nur die Wirksamkeit einer konkreten Veräußerung von der Zustimmung der Gesellschaft abhängig gemacht ist. Allerdings würde, wenn diese Genehmigung zur Gültigkeit der Verpfändung nötig wäre, die Meinung des Revisionsbeflagten, daß einstweilen ein Schwebezustand eingetreten wäre, und die Genehmigung noch während des Konkursverfahrens wirksam erfolgen könne, schon wegen des § 12 R.O. nicht ohne Bedenken sein; doch bedarf es eines Eingehens hierauf nicht, weil die Verpfändung auch ohne die Genehmigung der Gesellschaft gültig ist. Nach dem Inhalte des § 7 der Statuten soll die Befugnis, die Genehmigung zur Veräußerung zu versagen, der Gesellschaft nur die Möglichkeit verschaffen, sich eine

ihren Interessen entsprechende Rübenlieferung zu sichern; durch die Verpfändung allein wird aber das Interesse der Gesellschaft noch nicht berührt. Der Verpfänder bleibt Aktionär und zur Rübenlieferung verpflichtet; erst mit dem in Ausübung des Pfandrechtes erfolgten Verkaufe der Aktie liegt ein für die Gesellschaft erhebliches und daher der Genehmigung bedürftiges Geschäft vor. Daraus erklärt sich auch, daß in den Statuten eine Genehmigung der Verpfändung nicht erwähnt ist; diese würde sogar im Sinne der Statuten nicht gut möglich sein, da erst nach Prüfung der Persönlichkeit und der Verhältnisse des neuen Erwerbers über die Genehmigung entschieden werden soll, ein neuer Erwerber aber erst durch den Pfandverkauf bezeichnet wird. Ebenso wenig fehlt es an der für den Zweck des Pfandrechtes erforderlichen Veräußerungsmöglichkeit. Dem Pfandgläubiger ist vielleicht die Veräußerung und damit seine Befriedigung erschwert, da er hinsichtlich der Person des Käufers und der Vertragsbedingungen nicht völlig freie Hand hat; aber sehr wohl möglich ist sie, wenn das Interesse der Gesellschaft nicht verletzt, vielmehr deren Anforderungen entsprochen wird.

Die vom Revisionskläger für sich angeführte Entscheidung des VI. Civilsenats über die Wirkungen des vertragsmäßigen Cessionsverbotes,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 31 S. 167, paßt auf den vorliegenden Fall schon deshalb nicht, weil die Unveräußerlichkeit der Aktien nicht ausgemacht ist.“